



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

per Mail:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2522
Unser Zeichen: ca

Sarnen, 29. Juni 2016

Vernehmlassung zur Multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte bzw. des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne.

Die Vorlage kann der Regierungsrat des Kantons Obwalden grundsätzlich unterstützen. Die Regulierungskosten und die Vollzugsaufwände, welche sie für die betroffenen Unternehmen bzw. die schweizerischen Steuerbehörden mit sich bringt, sind infolge der internationalen Entwicklungen unvermeidlich. Wir anerkennen, dass sich die Schweiz im Rahmen der Arbeiten der OECD für einen abgespeckten und praktikableren Informationsaustausch einsetzte. Wir begrüssen namentlich die folgenden Punkte:

- a. Die Beschränkung auf die Erfüllung des Mindeststandards des Austauschs der länderbezogenen Berichte und den Verzicht auf einen *Swiss Finish*, namentlich auf den Austausch der *Local-Files* und der *Master-Files*, begrüssen wir. Wir teilen die Auffassung des Bundesrats, wonach ein solcher einen unverhältnismässigen Mehraufwand zur Folge hätte (S. 9 des erläuternden Berichts).
- b. Die länderbezogenen Berichte werden automatisch zwischen Steuerbehörden ausgetauscht, richten sich ausschliesslich an diese und werden weder veröffentlicht noch in irgendeiner Weise der Öffentlichkeit verfügbar gemacht (S. 5 des erläuternden Berichts). Damit bleibt das schweizerische Steuergeheimnis gewahrt. Auf davon abwei

chende und auf weitergehende Vorstellungen, namentlich der EU, wäre nur einzutreten, sofern sie zum internationalen Standard würden.

- c. Auch ausgehende länderbezogene Berichte übermittelt die ESTV den kantonalen Steuerbehörden (Art. 13 Abs. 2 E-ALBAG). Damit wird das level playing field auch im Verhältnis kantonale - ausländische Steuerverwaltungen gewahrt.
- d. Der Verzicht auf die Reziprozität im Rahmen der ALBA-Vereinbarung ist nicht vorgesehen (S. 19 des erläuternden Berichts).

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden beantragt folgende Anpassungen:

Streichung der Strafbestimmungen Art. 24 - 27 E-ALBAG

Die Strafbestimmungen (Art. 24 - 27 E-ALBAG) sind zu streichen und eine Art. 181 DBG nachgebildete Strafbestimmung aufzunehmen (zu erinnern ist auch an Art. 102 StGB), welche die Strafbarkeit der juristischen Person vorsieht. Die vorgesehene Bestrafung von natürlichen Personen, die in den betroffenen Gesellschaften für die unterlassene Erstellung oder unterlassene Übermittlung des länderbezogenen Berichts verantwortlich ist, mag zwar in gemeintrafrechtlicher Hinsicht begründet sein, erweist sich aber als vollzugsuntauglich und schwerfällig. Die Sanktionen gemäss Art. 24 E-ALBAG haben Ordnungsbussencharakter, weshalb sich diesbezüglich ohnehin ein auch unter verfahrensökonomischen Gründen einfacher Vollzug aufdrängt. In der Praxis dürfte ohnehin der in Art. 26 geregelte Auffangtatbestand zur Anwendung gelangen, weshalb es sich rechtfertigt, diesen zum Regelfall zu erheben.

Ergänzung der Auswirkungen auf die Kantone

Im Kapitel „finanzielle und personelle Auswirkungen“ in der Botschaft sollte erwähnt werden, dass sich die Umsetzung der Vorlage auch auf die Kantone auswirkt. Von Anpassungen an IT-Systemen und von möglichen Konsultations- und Verständigungsverfahren sind sie ebenfalls betroffen. Die personellen Aufwände für die Beurteilung des Gewinnverlagerungsrisikos und für allfällige weitere Untersuchungen bei den betroffenen Unternehmen liegen zudem völlig bei den veranlagenden kantonalen Steuerbehörden.

Bezüglich der Umsetzung bekräftigt der Regierungsrat, dass die Übermittlung der aus- und eingehenden länderbezogenen Berichte (Art. 13 Abs. 2 E-ALBAG bzw. Art. 15 E-ALBAG) elektronisch erfolgt und sie sich möglichst eng an den für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten vorgesehenen Kanälen orientiert.

Präzisierung Begriff Partnerstaat

Da offenbar in Wirtschaftskreisen ein Bedürfnis für eine freiwillige Einreichung von länderbezogenen Berichten besteht, ist es zu begrüßen, dass mit Art. 29 eine entsprechende Rechtsgrundlage hierfür geschaffen wird. Unklar ist, inwiefern der Begriff der Vertragsstaaten über den Gehalt der Legaldefinition des „Partnerstaats“ in Art. 2 Bst. b E-ALBA-G hinausgeht. Eine entsprechende Präzisierung ist daher angezeigt. Ebenfalls unklar ist, ob sich die Anwendung der Bestimmung nur auf die Erstellung des freiwilligen Berichts beschränkt oder ob auch der Austausch derselben miteinbezogen ist. Ein Austausch der freiwillig eingereichten Berichte vor Inkrafttreten des ALBA-Gesetzes müsste diesfalls auf der Grundlage der aktuell geltenden Bestimmungen (z.B. Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen) erfolgen.

Zeitnahe Inkraftsetzung

Eine möglichst rasche und zeitnahe Inkraftsetzung ist zu favorisieren, u.a. auch, um den unter schwebenden Rechtszustand der freiwilligen Einreichung von länderbezogenen Berichten möglichst kurz zu halten.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Niklaus Bleiker
Landammann



Dr. Stefan Hossli
Landschreiber